



Deutscher
Golf Verband

Information „Coronavirus“

DGV-Bulletin Nr. 9/2020
vom 27. März

Mitgliederbeiträge und Spielrechtsentgelte in der Kommunikation mit Ihren Golferinnen und Golfern

1. Genau wie bei Ihnen auf den Golfanlagen, erreichen auch uns in der DGV-Geschäftsstelle jeden Tag eine Vielzahl von Mails und Anrufen, in denen häufig Unverständnis zu den behördlich angeordneten Sportbetriebsverboten geäußert wird. Wir hören dabei nicht selten, dass, egal ob in Verein oder Betreibergesellschaft, mit unterschiedlichem Nachdruck die Frage nach der Zahlung von Mitgliedsbeitrag oder Nutzungsentgelt gestellt wird. Mitglieder und Spielberechtigte verweisen dabei augenscheinlich schon jetzt, zu einem Zeitpunkt, in dem wir uns noch in der Nebensaison befinden, auf eine nicht hinzunehmende Nutzungseinschränkung auf dem Golfplatz. Mit Fortschreiten der Saison und mit einer andauernden Sperrung von Golfanlagen für den Publikumsverkehr dürfte es für Sie als DGV-Mitglied immer öfter notwendig werden, Ihren Mitgliedern oder Spielberechtigten gut abgewogene und vor allem auch rechtlich begründete Antworten zu geben.

Nutzungseinschränkungen des Spiels auf dem Golfplatz und der Inanspruchnahme weiterer Angebote sind natürlich nicht grundsätzlich ohne Auswirkung auf eine Mitgliedschaft oder ein Spielrecht. Allerdings ist jetzt, also noch vor Saisonbeginn, nicht der Zeitpunkt „alle Eventualitäten“ des Fortgangs der Corona-Krise mit ihren Auswirkungen auch auf Zahlungspflichten zu diskutieren. Vielmehr gilt es, eine Einschätzung für die kommenden Wochen, also die einigermaßen überschaubare Zeit, zu treffen. Ganz kurz gefasst gilt, dass sich die rechtliche Bewertung im Hinblick auf eine Vereinsmitgliedschaft oder ein Spielrecht durchaus unterscheiden kann. Während im einen Falle ein umfassenderer Mitgliedschaftsstatus besteht, ist im anderen Falle ein direkter Leistungsaustausch vereinbart. Unabhängig davon gilt mit Blick auf den heutigen Zeitpunkt jedoch in beiden Fällen, dass zeitweise Nutzungseinschränkungen oder gar Schließungen im Betrieb der Golfanlage, z. B. witterungsbedingt o. ä., nicht ungewöhnlich sind.

Wie sag ich es aber meinen Mitgliedern oder Spielberechtigten, wenn ich direkt um Auskunft gebeten oder mit Forderungen konfrontiert werde? Auf Grundlage einer rechtlichen Bewertung hat der Deutsche Golf Verband für Sie als DGV-Mitglied Textbausteine entworfen, die Sie gern in der Mitgliederkommunikation oder im Austausch mit Spielberechtigten verwenden mögen. Als Anlage beigefügt finden Sie jeweils eine kurze und eine längere Textfassung betreffend Beitragspflicht im Verein bzw. Zahlungspflicht bei Spielentgelten.

2. Aktuell zu diesem Wochenende erhält der Verband Kenntnis von verschiedenen Initiativen einzelner DGV-Mitglieder, mit denen bei den zuständigen Landesministerien z. B. sogenannte Anträge auf Erlaubnis zur Ausübung des Golfsports gestellt werden. Nach Überzeugung der Verantwortlichen des Verbandes ist der „richtige“ Zeitpunkt für Vorstöße dieser Art klar erkennbar nicht gegeben. Auch wenn die vorgebrachten Argumente verständlich sind, ist die Einhaltung des Verbots des Sportbetriebs nicht zuletzt als gesamtgesellschaftliche Aufgabe angezeigt, um unseren Mitmenschen, ob Golfer oder nicht, den wichtigsten Dienst zu erweisen, den jeder Einzelne jetzt erbringen kann, nämlich uneingeschränkt die bestehenden Regelungen zu befolgen, um sich und andere zu schützen. Die Verbandsführung blickt naturgemäß ebenfalls mit Sorge auf mögliche länger andauernde behördliche Verbote zur Nutzung der Golfplätze, ist aber davon überzeugt, dass verhältnismäßigere Bestimmungen unter Würdigung der jeweiligen aktuellen Infektionslage erst in der kommenden Zeit ihre Umsetzung erfahren werden.

Alle Informationen zum Thema finden Sie im DGV-Serviceportal:

<https://serviceportal.dgv-intranet.de/verband/mitgliederkommunikation/corona-virus.cfm>

Wiesbaden, den 27. März 2020

Partner
des DGV

Allianz 

„Deka